



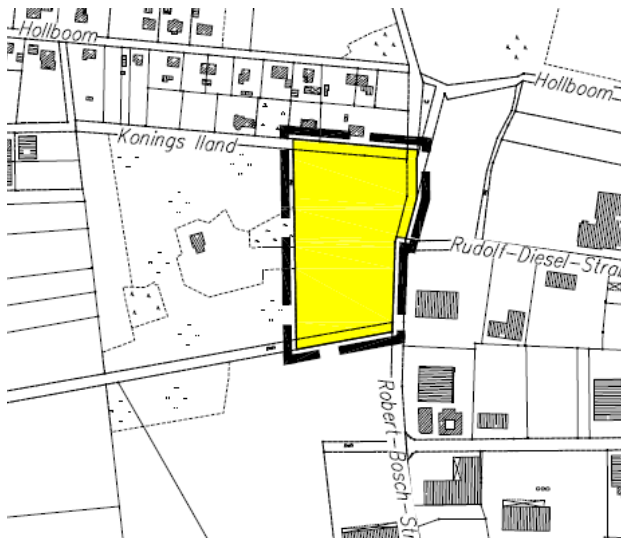
Öffentliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 90 „Gewerbegebiet West – Teil IX“ der Gemeinde Uelsen

I.

Der Rat der Gemeinde Uelsen hat in seiner Sitzung am 02.05.2016 den Bebauungsplan Nr. 90 „Gewerbegebiet West – Teil IX“ gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung einschl. der Begründung mit Umweltbericht und Anlagen (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Schwerpunkt Vögel, Fachbeitrag Fledermäuse und das Untergrund- und Versickerungsgutachten) beschlossen.

Der Bebauungsplan beinhaltet die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes für Gewerbebetriebe, die ihrem Typ und ihrer Störintensität nach zu den das Wohnen nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben gehören und die auch in einem Mischgebiet zugelassen werden könnten. Das ca. 1,6 ha große Plangebiet liegt nordwestlich der engeren Ortslage Uelsens. Im Norden verläuft die Straße „Königs Iland“, im Osten die „Robert-Bosch-Straße“. Im Westen grenzen Ackerflächen und eine Waldfläche an. Der Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich.



II. Hinweise

1. Der o.a. Bebauungsplan einschl. der Begründung mit Umweltbericht und Anlagen kann während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Uelsen, Itterbecker Straße 11, 49843 Uelsen, Zimmer 42, von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 90 „Gewerbegebiet West – Teil IX“ mit planungsrechtlichen Festsetzungen in Kraft.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uelsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Uelsen vom 19.03.2012 in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet ist am 10.05.2016 in den „Grafschafter Nachrichten“ hingewiesen worden.

Uelsen, 10.05.2016

Gemeinde Uelsen
Der Gemeindedirektor